

Aktenzeichen: 4 AZR 969/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 5. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Abs. 2; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 969/77

6 Sa 496/77 Hamm

Verkündet am
5. September 1979

gez. Regul,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Oktober 1977
- 6 Sa 496/77 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit November 1971 beim beklagten Land als technischer Angestellter beim Staatsbauamt für die Universität D beschäftigt. Mit Schreiben vom 16. Juli 1976 kündigte der Regierungspräsident in A dem Kläger zum 30. September 1976. In dem Kündigungsschreiben heißt es u.a.:

"Am 3. Oktober 1975 hatte ich Ihnen bei einem Gespräch in meinem Haus die bis dahin gegen Sie vorliegenden Beschwerden von Angehörigen des Staatshochbauamtes vorgehalten. Nachdem Sie darauf hingewiesen worden waren, daß durch Ihr Verhalten der Arbeitsfriede des Amtes erheblich gestört würde, haben Sie die Absicht erkennen lassen, Ihr Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten zu ändern. Durch dieses Gespräch wurde Ihr bisheriges Verhalten nicht vorbehaltlos abgetan, vielmehr mußten Sie damit rechnen, daß es zusammen mit einer neuen Beanstandung zum Anlaß einer Kündigung genommen werden würde.

Der Leiter des Staatshochbauamtes für die Universität D hat mir nunmehr mitgeteilt, daß Sie weiterhin durch Ihr Verhalten die kollegiale, vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich gemacht haben. Ihr Gesamtverhalten macht daher mit Rücksicht auf das rechtverstandene Betriebsinteresse eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für mich nicht mehr zumutbar."

Der Kündigung liegt unter anderem ein Vorfall zugrunde, der sich am 18. Mai 1976 ereignet hat. Am Vormittag dieses Tages fand eine Strafverhandlung gegen den Kläger vor dem Amtsgericht D statt. Dem Kläger wurde in dem Strafverfahren zur Last gelegt, im April 1975 einen anonymen Brief an die Stadtparkasse in W geschrieben zu haben, in dem die Kreditwürdigkeit eines Herrn B in Frage gestellt wird. Der Kläger wurde auf Kosten der Staatskasse freigesprochen, weil seine Einlassung, er habe den Brief nicht geschrieben, nicht widerlegt werden konnte. In diesem Verfahren wurde der seinerzeitige Leiter des Staatshochbauamtes und Vorgesetzte des Klägers, der Leitende Regierungsbaudirektor L, als Zeuge darüber vernommen, ob er dem Kläger die diesem zur Last gelegte Straftat zutraue. Das hat L bejaht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 3 -

Im Anschluß an den Freispruch bemerkte der Kläger dem Zeugen L im Gerichtssaal gegenüber: "Sie wissen nicht, was im Amt gespielt wird, da sie täglich bis zehn Uhr im Bett liegen." Nach der Rückkehr von der Verhandlung vor dem Amtsgericht trafen der Kläger und der Zeuge L am Nachmittag im Dienstgebäude vor einer feuerfesten Eisentür aufeinander. Der Zeuge machte dem Kläger wegen seiner nach der Verhandlung gemachten Bemerkung Vorhalte. Welchen Inhalt diese Vorhalte hatten, ist unter den Parteien streitig. Der Kläger ging anschließend durch die Eisentür, die mit einem Schließverzögerer ausgerüstet ist. Der Zeuge folgte ihm, dabei ist ihm die Tür fast an den Kopf geschlagen.

Der Kläger ging anschließend an seinen Arbeitsplatz zurück und machte sich Notizen über den Vorfall. Am 19. Mai 1976 schrieb er, wie folgt, an den Regierungspräsidenten:

"Als Bediensteter des Staatshochbauamtes für die Universität D mußte ich mich am 18. Mai 1976 um 15.45 Uhr im Amt vom Amtsvorstand Herrn Ltd.Reg.-Baudirektor L mehrfach mit "Du Arschloch, ich trete Dich in den Arsch, Du Schwein, Du dreckiges" beschimpfen lassen. Erfolglos habe ich Herrn L ersucht, mich mit Sie anzusprechen und derartige Ausdrücke zu unterlassen. Danach habe ich Herrn L erklärt, daß ich dem RP Meldung machen werde.

Ich bin nicht gewillt, mir ein derartiges beleidigendes Verhalten bieten zu lassen und nach Ablauf von 4 Wochen Klage erheben werde, wenn eine mich nicht zufriedenstellende Lösung gefunden wird."

In der folgenden Zeit hat der Kläger diese Meldung mehreren Mitarbeitern im Staatshochbauamt gezeigt.

Der Amtsvorstand L wurde aufgefordert, zum vorstehenden Beschwerdeschreiben des Klägers Stellung zu nehmen. In seinem Schreiben vom 4. Juni 1976 an den Regierungspräsidenten führte er unter anderem aus:

"Wegen seiner abfälligen Bemerkung stellte ich den Kläger nach der Rückkehr in das Dienstgebäude zur Rede. Dieses geschah im Flur der Bürobaracke I, vor der feuerhemmenden Tür, die zum Großraumbüro führt. Auf meine Vorhaltung,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

was er mit seiner Bemerkung gemeint habe, brüllte mich Herr S an: "Was wollen Sie denn", und wiederholte dieses. Daraufhin ließ er mich stehen und ging durch die Eisentür; als er sah, daß ich hinter ihm herkam, da ich das Gespräch als noch nicht beendet betrachtete, schlug Herr S die Tür mit voller Gewalt hinter sich zu mit der Absicht, mir die Stahltür vor den Kopf zu schlagen. Ich habe daraufhin die Stahltür aufgestoßen und Herrn S nachgerufen, wenn so etwas noch einmal vorkommt, erhalten Sie von mir Hausverbot. Die Handlungsweise von Herrn S war eine klare Tötlichkeit gegen mich.

Die von Herrn S in seiner Beschwerde angeführten Schimpfwörter sind von mir nicht gebraucht worden, sie sind von Herrn S erlogen. Außerdem gehören sie nicht zu meinem Wortschatz, sondern zum üblichen Wortschatz des Herrn S, was aus den vielen Beschwerden gegen Herrn S - siehe meinen Bericht vom 12.9.1975 - zu entnehmen ist."

Mit Schreiben vom 23. Juli 1976 bot der Kläger seine Arbeitskraft über den 30. September 1976 an. Seit dem 1. Oktober 1976 ist der Kläger arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld. Der jetzt 53-jährige Kläger ist verheiratet. Er hat zwei Töchter, die 1955 und 1958 geboren sind. Die Ältere studiert, die Jüngere besucht die Schule. Beide leben nicht im Haushalt des Klägers, sie werden jedoch von ihm unterstützt. Die Ehefrau des Klägers ist nicht berufstätig.

Der Kläger bestreitet, Mitarbeiter persönlich angegriffen zu haben, zwischen ihnen und ihm hätten lediglich Meinungsverschiedenheiten in technischen Fragen bestanden. Die von ihm erhobenen Beanstandungen seien berechtigt gewesen. Er wolle allerdings nicht bestreiten, daß er ein Einzelgänger sei und ärgerlich werde, wenn der Projektleiter Arbeiten ihm nachgeordneten Personen übergebe, die in seine Aufgabenbereiche fielen.

Der Vorfall vom 18. Mai, so behauptet der Kläger, habe sich anders abgespielt, als es der Amtsleiter L in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 1976 ausgeführt habe. Anlässlich des Zusammentreffens habe der Amtsleiter ihn mit den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Worten angesprochen: "Wenn Du noch einmal so etwas sagst, wirst Du was erleben". Damit habe der Amtsleiter seine Bemerkung vom Vormittag gemeint. Er habe daraufhin dem Amtsleiter verboten, ihn mit Du anzusprechen und habe ihm erklärt, daß er auch das dem Regierungspräsidenten melden werde. Der Amtsleiter und er hätten etwa zwei Schritte auseinander sich gegenüber gestanden, und zwar er mit dem Rücken zur Eisentür. Überlaut, aber nicht brüllend, habe der Amtsleiter ihn mit wutverzerrtem Gesicht angezischt: "Du Arschloch, ich trete Dich in den Arsch, Du Schwein, Du dreckiges". Zum Glück habe er nicht die Nerven ebenfalls verloren und nur erklärt, daß er auch das dem Regierungspräsidenten melden werde. Da er habe befürchten müssen, daß der Amtsleiter tötlich werde, habe er sich umgedreht und der Tür zugestrebt und dadurch versucht, mehr Abstand zwischen sich und dem Amtsleiter zu bringen. Der Amtsvorstand sei ihm nachgekommen und habe den vorgenannten Ausspruch wiederholt. Einer Flucht gleich habe er sich durch die Eisentür abgesetzt. Der Amtsvorstand habe die etwa halb geschlossene Tür wieder aufgestoßen und ihm sehr laut nachgerufen: "Ich schmeiß Dich raus und werde Dir Hausverbot geben". Bei diesem Nachstürzen habe er beobachten können, daß sich der Amtsleiter beinahe den Kopf gestoßen hätte.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß durch die Kündigung vom 16. Juli 1976 das Arbeitsverhältnis des Klägers zum beklagten Land nicht aufgelöst worden ist, sondern über den 30. September 1976 fortbesteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, und erwidert, der Kläger habe den Arbeitsfrieden durch sein Verhalten gegenüber seinen Kollegen erheblich gestört. Dazu führt es Vorfälle auf, die sich in der Zeit vom 17. September 1973 bis 12. September 1975 ereignet haben. Mitarbeiter hätten befürchtet, daß der Kläger in bestimmten Situationen ihnen gegenüber tötlich werde. Sie seien dem Kläger deshalb in letzter Zeit aus dem Wege gegangen. Auch dadurch werde die Zusammenarbeit mit dem Kläger wesentlich beeinträchtigt.

Ausgelöst worden sei die Kündigung jedoch durch das vom Kläger am 18. Mai 1976 gezeigte Verhalten. Auch wenn der Amts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

leiter L am 1. August 1976 beim Staatshochbauamt für die Universität D ausgeschieden und nunmehr beim Staatshochbauamt M tätig sei, könne es dem Kläger nicht nachgesehen werden, daß er im Verlauf der Unterredung eine schwere Eisentür vor dem Amtsleiter zugeschlagen habe, möglicherweise in der Absicht, sie seinem Vorgesetzten vor den Kopf zu schlagen. Ferner habe der Kläger den Amtsleiter in unvertretbarer Weise dadurch verunglimpft, daß er den Inhalt seiner Beschwerde vom 19. Mai im Staatshochbauamt bekanntgemacht habe. Schließlich habe der Kläger noch am 2. Juli 1976 seinen Vorgesetzten dem Zeugen H gegenüber als "Trottel von Amtsvorstand" bezeichnet.

Das Arbeitsgericht hat darüber Beweis erhoben, ob der Kläger am 18. Mai vor dem Amtsleiter L eine schwere Eisentür zugeschlagen habe in der Absicht, diesen zu verletzen, und ob der Amtsvorstand ihn bei dieser Gelegenheit mit Schimpfworten wie "Du Arschloch" bedacht habe, durch uneidliche Vernehmung der Zeugen L, C, K, Li und Ke. Es hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, seitens des beklagten Landes sei nicht bewiesen, daß der Kläger die Tür in Verletzungsabsicht zugeschlagen habe. Ebenso sei nicht erwiesen, daß der Zeuge L die fraglichen Schimpfworte nicht gebraucht habe. Der Zeuge, der den Gebrauch der Schimpfworte bestritten habe, sei in diesem Punkt nicht glaubwürdig. Da das Land die weiter gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe nicht hinreichend substantiiert habe bzw. diese zu weit zurücklägen, sei die Kündigung nicht gerechtfertigt.

Das Landesarbeitsgericht hat dagegen nach einer weiteren Beweisaufnahme und Vereidigung des Zeugen L die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter; das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

seinen Vorgesetzten, den Amtsvorstand L , verleumdet. Mit seinem Schreiben vom 19. Mai 1976 habe der Kläger gegenüber dem Regierungspräsidenten behauptet, der Zeuge L habe ihn mehrfach mit den Worten: "Du Arschloch, ich trete Dich in den Arsch, Du Schwein, Du dreckiges", beschimpft. Den Inhalt dieses Schreibens habe der Kläger außerdem unter Mitarbeitern des Staatshochbauamtes verbreitet. Nach der Beweisaufnahme habe der Zeuge L den Kläger nicht beschimpft. Der Kläger habe somit in Beziehung auf den Amtsvorstand wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache behauptet und verbreitet, die geeignet sei, den Zeugen L verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. In dem Schreiben habe der Kläger versucht, den Amtsvorstand beim Regierungspräsidenten in Mißkredit zu bringen und insbesondere seine Führungs- und Vorgesetzteneigenschaften anzuzweifeln. Die Verbreitung der Behauptung im Staatshochbauamt habe zugleich das Ansehen des Amtsleiters bei den Mitarbeitern untergraben. Im Gegensatz zum Arbeitsgericht bestünden keine Bedenken, die Entscheidung auf die Aussage des Zeugen L zu stützen. Der Zeuge habe den Ablauf der Auseinandersetzung am 18. Mai 1976 wiederholt eindeutig geschildert. Die Aussagen in erster und zweiter Instanz stimmten überein. Der Zeuge habe von Anfang an nachdrücklich bestritten, den Kläger im Verlaufe der Auseinandersetzung mit den fraglichen Schimpfworten bedacht zu haben. Seine Aussage stehe auch im Einklang mit den Bekundungen der weiteren Zeugen C , Li und Ke . Keiner dieser Zeugen habe gehört, daß der Zeuge L den Kläger mit den aufgeführten Schimpfworten bedacht habe. Das Landesarbeitsgericht hat den Zeugen L vereidigt.

Das Landesarbeitsgericht ist nach den getroffenen Feststellungen ohne Rechtsfehler zu dem Ergebnis gelangt, daß die Kündigung des beklagten Landes wegen des Verhaltens des Klägers auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessenlage sozial gerechtfertigt sei. Dagegen wendet sich auch die Revision nicht. Sie ist jedoch der Meinung, daß das Landesarbeitsgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zu den getroffenen Feststellungen habe gelangen dürfen. Dies ist jedoch aus Rechtsgründen nicht zutreffend.



- 8 -

Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Beweismwürdigung ist für die Revisionsinstanz gemäß § 561 ZPO bindend, weil der Kläger dagegen keine zulässigen prozessualen Rügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Ziff. 2 b ZPO erhoben hat.

Zu Unrecht macht die Revision nunmehr im Termin geltend, in der Revisionsbegründung sei die Verletzung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gemäß § 355 ZPO ordnungsgemäß nach § 286 ZPO gerügt, weil das Landesarbeitsgericht die weiteren Zeugen nicht noch einmal vernommen habe. Verfahrensrügen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur dann zulässig, wenn die Revisionsbegründung die Bezeichnung der Tatsachen enthält, die den Mangel der Verletzung von Verfahrensvorschriften ergeben. Die Prozeßtatsachen müssen in den wesentlichen Punkten genau und bestimmt angegeben werden (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 554 ZPO; AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Des weiteren muß bei einer Prozeßrüge von dem Revisionskläger im einzelnen die Möglichkeit dargelegt werden, daß ohne die gerügte Verfahrensverletzung anders entschieden worden wäre (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 554 ZPO; BAG LM Nr. 23 zu § 554 ZPO). Prozeßrügen scheitern schließlich auch dann, wenn die Revisionsbegründung weder nach Schriftsatz noch nach Seitenzahl genau die vorinstanzliche Fundstelle von Beweisanträgen angegeben hat (vgl. BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Diese an Prozeßrügen zu stellenden Anforderungen sind sämtlich nicht erfüllt.

Der Prüfung der Revisionsinstanz unterliegt somit nur, ob die Beweismwürdigung rechtlich möglich ist und ob der Tatrichter seine Überzeugung darüber, ob die streitige Behauptung wahr ist oder nicht, unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweisaufnahme gebildet hat. Bei der umfassenden und widerspruchsfreien Beweismwürdigung müssen die maßgeblichen Gründe der richterlichen Überzeugung erkennbar sein (ständige Rechtsprechung vgl. BAG 5, 221 [224] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Übertariflicher Lohn und Tarifierhöhung; BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 7, 51 [62] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 286 ZPO). Die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts, wonach der Zeuge L entgegen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der Behauptung des Klägers die bezeichneten Schimpfworte nicht gebraucht hat und somit der Kläger den Zeugen verunglimpft habe, ist bei einer derartigen Überprüfung rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu Unrecht meint die Revision, das angefochtene Urteil könne keinen Bestand haben, weil es sich auf die Aussage des Zeugen L gründet. Bei den Differenzen zwischen dem Kläger und dem Zeugen verbiete es sich, das Urteil allein auf dessen Aussage zu stützen. Die Sachdarstellung des Zeugen L müsse durch weitere Zeugen bewiesen werden.

Im Ausgangspunkt weist damit die Revision zutreffend darauf hin, daß die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters unter dem Gebote steht, die Aussage eines Zeugen objektiv und vorurteilsfrei auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Die Bekundung eines Zeugen darf der Richter nicht ohne eigenes Urteil übernehmen. Die den Parteien gegenüber gebotene Objektivität verpflichtet das Gericht vielmehr, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbständig zu prüfen und zu beurteilen. Das angefochtene Urteil gibt entgegen der Ansicht der Revision jedoch keinen Anlaß dafür, daß das Landesarbeitsgericht den erforderlichen abwägenden und kritischen Abstand zu dem Zeugen L nicht gewahrt hat. Auch trifft es nicht zu, daß die Aussage des Zeugen L als Grundlage einer tatrichterlichen Feststellung ungeeignet ist. Auch bei Differenzen zwischen dem Kläger und dem Zeugen, die das Landesarbeitsgericht berücksichtigt hat, wie sich aus seiner Sachdarstellung ergibt, können sich aus der Vernehmung erhebliche Anhaltspunkte für den Wahrheitsgehalt ergeben, insbesondere wenn der Zeuge, wie hier geschehen, gemäß § 391 ZPO vereidigt worden ist.

Es trifft auch nicht zu, daß sich die objektive Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen L zwangsläufig daraus ergebe, daß die Zeugen C und Li nur ein Stimmengewirr auf dem Flur gehört hatten und der Kläger somit gar nicht geschrien haben könne. Das Landesarbeitsgericht hat nirgends die Feststellung getroffen, daß der Kläger geschrien habe, so daß die Beweiswürdigung insoweit nicht widersprüchlich sein kann. Wenn die Revision darüber hinaus die Aussage des Zeugen L insoweit für unrichtig hält, als dieser den Eindruck gehabt habe, daß der



- 10 -

Kläger ihn durch das Zuschlagen der Türe habe verletzen wollen, so kann dem ebenfalls nicht zugestimmt werden. Wenn der Kläger nicht gewußt hat, wie die Revision behauptet, daß das hydraulische Abbremsssystem der Türe defekt war, so spricht dies gerade dafür, daß das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgehen konnte, daß der Zeuge L den Eindruck hatte, daß der Kläger ihn verletzen wollte. Der Angriff der Revision wäre nur dann verständlich, wenn das Landesarbeitsgericht festgestellt hätte, daß der Kläger mit Verletzungsabsicht die Türe zugeschlagen hat. Eine derartige Feststellung hat das Landesarbeitsgericht jedoch ausdrücklich nicht getroffen.

Nach allem ist die Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht rechtlich nicht zu beanstanden, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Jobs

Steingen

Rudolf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

